

**Satzung**  
**des**  
**Musikvereins Ettlingen e.V.**

**Gültig ab 1982**

### **§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt den Namen:  
„Musikverein Ettlingen e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ettlingen eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Ettlingen
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck, Aufgaben Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volks- und Blasmusik. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - Abhalten regelmäßiger Musikproben,
  - musikalische Ausbildung von Schülern und Jugendlichen,
  - musikalische Aufführungen und Auftritte,
  - Abhaltungen kultureller und geselliger Veranstaltungen,
  - Mitgestaltung und Mitwirkung bei kulturellen Anlässen sowohl kirchlicher als auch weltlicher Art.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ - §§ 51 ff - der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Er kann sich auf Beschluss des Verwaltungsrats Regional- und Dachverbänden anschließen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Ettlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - Jugendmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die Mitwirkenden im Musikorchester und die Mitglieder der Vorstandschaft.
3. Passive Mitglieder sind jene, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördern und unterstützen.
4. Jugendmitglieder sind die in musikalischer Ausbildung stehenden Schüler und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Ausrüstungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen und an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.

#### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse zu beachten und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu zahlen. Für aktive Mitglieder besteht keine Beitragspflicht.

2. Aktive Mitglieder und Jugendmitglieder sind weiter verpflichtet, an den festgesetzten Proben, Auftritten und Veranstaltungen teilzunehmen und die vom Verein überlassenen Instrumente und Geräte verantwortungsvoll zu behandeln. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft, und soweit es die Beitragsordnung bestimmt, durch Entrichtung der Aufnahmegebühr.
2. Das Aufnahmegesuch soll den Namen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift des Aufnahmesuchenden enthalten. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist zu jedem Monatsende zulässig und ist der Vorstandschaft schriftlich zu erklären.
3. Der Verwaltungsrat kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - rückständige Mitgliederbeiträge von mehr als einem Jahr trotz zweimaliger Mahnung,
  - Verstöße gegen die Satzung oder gegen vereinsverbindliche Anordnungen und Beschlüsse,
  - Schädigung der Interessen des Vereins.
4. Vor der Ausschließung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats ab Beschlussdatum bei der Vorstandschaft

schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

### **§ 9 Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.

### **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung.
- der Verwaltungsrat.

### **§11 Vorstandschaft**

1. Der Vorstandschaft gehören an:

- der erste Vorsitzende
- der Schriftführer
- der zweite Vorsitzende
- der Kassier

2. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB - gesetzlicher Vertreter des Vereins - sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Der erste Vorsitzende ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Außen- und Innenverhältnis vertritt der zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den ersten Vorsitzenden.

4. Die Vorsitzenden berufen und leiten alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Ihnen stehen alle Befugnisse zu, soweit sie nicht satzungs- oder durch Vereinsbeschlüsse anderen Einrichtungen des Vereins übertragen sind.

## § 12 Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat gehören an:

- die Mitglieder der Vorstandschaft,
- der Musikervorstand,
- der Jugendleiter,
- mindestens 1 Beisitzer je 50 Vereinsmitglieder.

Der Verwaltungsrat soll zur Hälfte mit aktiven Mitgliedern besetzt sein.

2. Der Verwaltungsrat erledigt die ihm übertragenen Aufgaben und berät und unterstützt die Vorstandschaft bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

3. Der Musikervorstand wird von den Mitwirkenden im Musikorchester in einer Musikerversammlung gewählt. Der so gewählte Musikervorstand soll der Mitgliederversammlung als zweiter Vorsitzender des Vereins zur Wahl vorgeschlagen werden. Der Jugendleiter wird von der Generalversammlung bestätigt. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats - einschließlich der Vorstandschaft - werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Gewählten bleiben jedoch stets bis zur nächsten Neu- und Wiederwahl im Amt.

4. Die Wahl des Verwaltungsrats erfolgt in zwei Gruppen, wobei jährlich abwechselnd eine Gruppe gewählt wird.

Die beiden Gruppen sind:

**Gruppe 1:**

- 1. Vorsitzender
- Kassier
- 50 % der Beisitzer

**Gruppe 2:**

- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- 50 % der Beisitzer

5. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats während der Amtszeit aus, so kann durch Beschluss des Verwaltungsrats ein anderes Mitglied mit der Übernahme der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl bestimmt werden.

6. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll vom Schriftführer oder einem Stellvertreter zu führen. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst die Gesamtheit der Mitglieder.
2. In der Regel soll jährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung - Generalversammlung - stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn:
  - der Verwaltungsrat es beschließt
  - 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen berufen. Die Berufung ist den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sollen spätestens eine Woche vorher bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Verspätete Anträge können nur im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat berücksichtigt werden.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
8. Bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Wahlleiter die Möglichkeit, einen zweiten Wahlgang durchzuführen oder durch Los zu entscheiden. Nach erfolglosem zweitem Wahlgang entscheidet in jedem Falle das Los.
9. Die Wahlen werden grundsätzlich durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Falls kein Mitglied widerspricht, kann per Akklamation gewählt werden.
10. Stimmenthaltungen werden stets als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft und des Verwaltungsrats
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft und des Verwaltungsrats,
- Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und des Verwaltungsrats mit Ausnahme des Musikervorstandes und des Jugendleiters (§12 [3]),
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer (§ 15),
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 18),
- Beschlussfassung über Änderungen bzw. Festsetzungen der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren (§ 6),
- Beschlussfassung über Vereinsordnungen (§ 17),
- Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliederausschlussbeschlüsse (§ 8 [4]),
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 20).

## **§ 15 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung Generalversammlung -und bei Erforderlichkeit auch vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

## **§ 16 Ehrenamtlichkeit**

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Sie können nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

## **§17 Vereinsordnungen**

1. Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen beschließen, die außerhalb der Satzung bestimmt sind. Hierzu gehören:
2. Ehrenordnung: In der Ehrenordnung sind die Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen von Vereinsehrungen festgelegt.
3. Beitragsordnung: Die Beitragsordnung enthält Bestimmungen über Beitragspflichten, Beitragshöhe, Aufnahmegebühren, Zahlungsweise u. a.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen zur rechtswirksamen Beschlussfassung einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muss der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ aufgeführt sein.

## **§ 19 Inventar**

1. Jeder Musiker, der ein Instrument des Vereins als Leihgabe erhalten hat, verpflichtet sich, die Kosten für die laufende Unterhaltung - z. B. Pflegemittel, Plättchen bei Holzinstrumenten, Polster, Schläger der Trommel - selbst zu tätigen, sowie für den guten Zustand des Instruments Sorge zu tragen. Scheidet er aus dem Verein aus, so hat er das Instrument, sowie alle Sachwerte wie Noten etc., die Eigentum des Vereins sind, in gutem Zustand an den Musikervorstand zurückzugeben.
2. Reparaturen an vereinseigenen Instrumenten, die durch nachweisbares Selbstverschulden notwendig werden, müssen von dem Betroffenen selbst getragen werden.
3. Bei nachweisbar selbstverschuldetem Verlust vereinseigener Instrumente kann von dem Betroffenen der Wiederbeschaffungswert verlangt werden.
4. Notwendige Reparaturen an vereinseigenen Instrumenten übernimmt nach Vorstandsbeschluss grundsätzlich der Verein selbst.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur rechtswirksamen

Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Falle gleichzeitig zwei Liquidatoren, die gemeinsam die Abwicklung durchführen. Bei Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen mit folgender Bestimmung der Stadt Ettlingen übergeben:

Die Stadt Ettlingen möge das Vereinsvermögen so lange verwalten, bis ein anderer Verein mit denselben Bestimmungen und Zielen gegründet ist, um es dem neu gegründeten Verein dann zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Ettlingen das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamts gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14 März 1981 beschlossen und wird am 1. Januar 1982 rechtswirksam. Sie tritt an Stelle der Satzung vom 1. November 1954.

Ettlingen, den 11. November 1981

Walter Gremesberger

Reinhard Engel

Paul Roskos

Franz Kiefer

Max Diebold

Adolf Brock

Karl Still